



# Statuten

## 1. Name / Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen Badmintonclub Sitterdorf (BC Sitterdorf) existiert ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Anschrift des Vereins ist die Adresse, soweit vorhanden, die des Sekretariats oder des aktuellen Vereinspräsidenten.
- Art. 2** Der BC Sitterdorf bezweckt die Ausbildung und Pflege des Badmintonsportes für Jung und Alt (in der Region Sitterdorf) sowie die Kameradschaft und Fairness seiner Mitglieder.
- Art. 2a** Sportliches Ziel ist es, dass alle Mitglieder nach Ihren Fähigkeiten gefördert werden sollen bzw. dass für alle Spieler und Spielerinnen optimale Voraussetzungen für die Ausübung des Badminton-Sportes geschaffen werden, sei dies in den Kategorien Plausch, Junioren oder Aktive. Dies beinhaltet auch die Unterstützung des Bereiches Spitzensport (inkl. höchste Meisterschafts-Ligen).
- Art 2b** Für die Förderung des gesellschaftlichen Vereinslebens dienen verschiedene Anlässe, die die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass sämtliche Vereinsmitglieder unabhängig von ihrer sportlichen Zugehörigkeit die Kameradschaft innerhalb des Vereins pflegen können.

## 2. Mitgliedschaft

**Art. 3** Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Junioren
- Aktivmitglieder
- Plauschspieler
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

**Art. 4** **Juniorenmitglieder** können Jugendliche beiderlei Geschlechts werden. Für den Eintritt in den Verein wird grundsätzlich keine Altersgrenze nach unten gesetzt. Nach den Schnuppertrainings entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit den Trainern und den Eltern über die Aufnahme des Kindes in den Verein. Jedem Juniorenmitglied wird das Recht eingeräumt, an einer Trainingseinheit pro Woche teilzunehmen. Die Trainingseinteilung erfolgt nach Leistungsstufen, wobei es dem Vorstand vorbehalten bleibt, nach Rücksprache mit den Junioren-Betreuern die Einteilung anderweitig nach sinnvollen Kriterien vorzunehmen. Es besteht die Möglichkeit, an Turnieren des Schweizerischen Badmintonverbandes (SBV) teilzunehmen. Die Betreuung der Junioren an den Juniorenturnieren, die vom Vorstand zu Anfang der Saison vorgegeben werden, wird durch den Verein garantiert. Die Startgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes, Fahrkosten zu Lasten des Vereins. Bei nicht durch den Verein vorgegebenen Turnieren (B/C- Turniere) ist keine Betreuung garantiert und sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Anfallenden Kosten für Lizenzen etc. gehen zu Lasten des Mitgliedes. Mit dem Erreichen des 18. Alterjahres treten die Mitglieder automatisch zu einer anderen Mitgliederkategorie über.

**Art. 5** **Aktivmitglieder** können Personen beiderlei Geschlechts nach vollendetem 18. Altersjahr werden. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, eine Trainingseinheit pro Woche zu besuchen. Um eine gleichmässige Verteilung der Mitglieder auf die Trainingseinheiten zu gewährleisten, behält sich der Vorstand vor, Aktivmitglieder einzelnen Trainingseinheiten zuzuteilen. Das Aktivmitglied verpflichtet sich, an Meisterschaftsspielen des SBV teilzunehmen. Die daraus entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Mitgliedes (Lizenz, Reisespesen, Shuttles, etc).

\*Art. 4.1

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten Training und Betreuung der Junioren aus personellen und / oder wirtschaftlichen Gründen vorübergehend auszusetzen.

- Art. 6 Plauschspieler** können Mitglieder beiderlei Geschlechts ab dem 18. Altersjahr werden. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, eine Trainingseinheit pro Woche zu besuchen. Um eine gleichmässige Verteilung der Mitglieder auf die Trainingseinheiten zu gewährleisten, behält sich der Vorstand vor, Plauschspieler einzelnen Trainingseinheiten zuzuteilen. Dieser Mitgliederkategorie wird die Möglichkeit geboten, an sog. Plauschturnieren teilzunehmen (lizenzfreie Turniere). Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- Art. 7 Passivmitglieder** sind Personen, die sich für den BC Sitterdorf interessieren und den Verein moralisch und finanziell unterstützen  
Die vom Vorstand festgelegte Beitragszahlung ist freiwillig. Nur bei Bezahlung haben sie an Versammlungen beratende Stimme.
- Art. 8** Zu **Ehrenmitglieder** kann die Hauptversammlung Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder sich allgemein um den Badminton sport verdient gemacht haben. Die Ernennung wird vom Vorstand zuhanden der Hauptversammlung vorgeschlagen. Ehrenmitglieder geniessen gleiche Rechte wie Aktivmitglieder und Plauschspieler, sie sind jedoch vom Vereinsbeitrag befreit.

### 3. Ein- und Austritte

- Art. 9 Eintritt**  
Der definitiven Aufnahme geht die Möglichkeit voraus, drei Schnuppertrainings zu besuchen. Danach bedarf es eines schriftlichen Aufnahmegesuches (vorgedrucktes Formular) an den Vorstand und der Akzeptierung der Vereinstatuten.  
Der Vorstand hat die Möglichkeit, eine Aufnahme innert drei Monaten zu widerrufen.  
Für die definitive Aufnahme eines Juniors ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.  
Bei einem Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilmässig zu entrichten.
- Art. 10 Austritt**  
Austretende Mitglieder haben dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Austritte sind auf Ende eines Vereinsjahres nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein möglich. Bei vorzeitigem Austritt und bereits bezahltem Jahresbeitrag erfolgt keine Rückvergütung.
- Art. 10a** Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein zu Unehre gereichen, können durch den Vorstand mit einem einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden.

### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 13** Jedes Mitglied hat sich gemäss Art.2 zu verhalten und sich aktiv an den Vereinsveranstaltungen zu beteiligen.
- Art. 13a.** Es besteht eine Pflicht zur Teilnahme an der jährlichen Hauptversammlung. Bei Unpässlichkeit muss eine schriftliche Absage an den Vorstand erfolgen.
- Art. 14** Das Mitglied verpflichtet sich, die Hallenordnung zu respektieren und den Turngeräten sowie dem vereinseigenen Mobiliar Sorge zu tragen. Für mutwillig angerichtete Schäden kann das Mitglied finanziell verantwortlich gemacht werden.
- Art. 15** Das Mitglied verpflichtet sich zur pünktlichen Leistung des Jahresbeitrages, d.h. eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitgliedsbeitragsrechnung einzuhalten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Bei den Junioren ist das Alter am 30. April massgebend für die Festlegung der Beitragshöhe im Folgejahr.

**Art. 16** Aktivmitglieder (Lizenzspieler) und Plauschspieler besitzen folgende Rechte:  
- aktives und passives Wahlrecht  
- Plauschspieler: Gelegenheit zum Besuch mindestens einer Uebungseinheit pro Woche  
- Aktivspieler: Gelegenheit zum Besuch mindestens einer Trainingseinheit pro Woche unter Anleitung eines Trainers

**Art. 16a** Junioren besitzen folgende Rechte:  
- Gelegenheit zum Besuch mindestens einer Trainingsheit pro Woche unter Anleitung eines Trainers  
- Ab 16 Jahren (Stichtag: 30. April) Teilnahme an der Hauptversammlung (Mitgliederversammlungen) und somit aktives und passives Wahlrecht.

## 5. Organisation

**Art. 17** Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

**Art. 18** Die Organe des Vereines sind:  
- Die Hauptversammlung  
- Der Vorstand  
- Die Revisoren

**Art. 19** Die Hauptversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. September statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

**Art. 20** Die Einladung zur Hauptversammlung mit dem Budget und der Jahresrechnung wird den Vereinsmitgliedern schriftlich, mindestens 14 Tage im voraus, zugestellt.

**Art. 21** Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Jahresberichte des Präsidenten und des Ressorts Wettkampf (inkl. Junioren)
3. Jahrsrechnung und Revisorenbericht
4. Wahlen:
  - des Präsidenten
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Revisoren und Suppleanten
5. Aufnahme und/oder Ausschlüsse von Mitgliedern
6. Jahresprogramm
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Budget
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
10. Statutenänderungen
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

**Art. 22** Anträge seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

**Art. 23** Wahl- und Sachgeschäfte erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

**Art. 24** Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für a.o. Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus schriftlich zuzustellen.

**Art. 25** Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

\*Art. 26. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die einzelnen Ressorts werden auf Antrag des Vorstands an der HV genehmigt.

**Art. 26** Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die einzelnen Ressorts werden auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung von den Mitgliedern genehmigt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**Art. 27** Die Trainer unterstehen dem jeweiligen Ressortleiter.

**Art. 28** Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Demission kann in der Regel auf den 30. April erfolgen. Diese muss jedoch 6 Monate im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

**Art. 29** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

**Art. 30** Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

**Art. 31** Zwei Revisoren und ein Suppleant werden aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 32** Die Statuten können auf Antrag der Hauptversammlung revidiert werden. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **6. Auflösung des Vereins/Schlussbestimmungen**

**Art. 33** Der Verein gilt als aufgelöst, wenn diesem weniger als 10 Mitglieder angehören. Bei der Auflösung des Vereins verwaltet die Schulgemeinde Sitterdorf das Vermögen bis zu einer Neugründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck.

**Art. 34** Die vorliegenden Statuten wurden an den Hauptversammlungen vom 28. Juni 1996, 3. Juli 1998, 25. Juni 1999 und 24. Juni 2005 ergänzt und genehmigt.

8589 Sitterdorf, den

**Die Präsident**

**Die Aktuarin**

Jörg Meinhardt